



Transparenzbericht 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	4
1. Rechtsform und Eigentümerstruktur	4
2. Leitungsstruktur	4
3. Vergütungsgrundlagen	5
4. Finanzinformationen	6
5. Rotation	6
6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	6
B. Einbindung in ein Netzwerk	7
C. Internes Qualitätssicherungssystem	8
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität im Prüfungsdienst	8
2. Berufsgrundsätze	8
3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung	9
4. Mitarbeiterentwicklung	9
5. Gesamtplanung aller Aufträge	11
6. Beschwerdemanagement	11
7. Auftragsabwicklung	11
8. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	13
9. Lösung von Meinungsverschiedenheiten	14
10. Prüfungsdokumentation	14
11. Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung	15
D. Qualitätssicherungsprüfung	16
E. Erklärungen des Vorstands	17
1. Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems	17
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	17
3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und –maßnahmen	17
F. Anlage	18
Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen in 2016 die Abschlussprüfung durchgeführt wurde	

Vorbemerkungen

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. ist ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei den Mitgliedsbanken als Unternehmen von öffentlichem Interesse und bei den Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften durchführt. Nach 55c a.F. Wirtschaftsprüferverordnung bzw. neu nach Artikel 13 Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 - AbschlussprüferVO – haben wir einen Transparenzbericht alljährlich zu veröffentlichen.

Zweck des Transparenzberichtes ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die Verbandsstrukturen und hier vor allem über die Leitungsstruktur und das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbereiches des Verbandes zu verschaffen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind aber jeweils sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentümerstruktur

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. (nachfolgend „GVB“ oder „Verband“) ist ein regional tätiger Genossenschaftsverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften insbesondere in Bayern.

Der Verband hat seinen Sitz in München und ist unter der Nr. 25 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Eigentümer des GVB sind seine 1278 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31.12.2016 folgendermaßen strukturieren:

- 260 Kreditinstitute
- 742 landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 224 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 52 weitere Unternehmen und Zentralen

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen des Verbandes besteht nicht.

2. Leitungsstruktur

Der **Verbandsvorstand** besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verbandsrat bestellt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss Wirtschaftsprüfer sein. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, muss ein Mitglied Wirtschaftsprüfer sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.

Vorstandsmitglieder sind

Dr. Jürgen Gros (Vorsitzender)

WP/StB RA Dr. Alexander Büchel

Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich. Prüfungsvorstand des Verbandes ist Dr. Alexander Büchel.

Aufsichtsorgan des Verbandes ist der Verbandsrat.

Der Verbandsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon

- 12 Mitglieder aus der Gruppe der Kreditgenossenschaften
- 4 Mitglieder aus der Gruppe der Raiffeisen-Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Vorsitzender dieses Kontrollgremiums ist Wolfgang Altmüller, hauptamtliches Vorstandsmitglied der VR meine Raiffeisenbank eG.

Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und Würdigung der Berichterstattung des Vorstands
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Etatvoranschlags
- Beratung des Prüfungsberichts des Verbandes
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

Die Regelung dienstvertraglicher Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder obliegt dem Präsidium, dieses setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verbandsrats und seinen zwei Stellvertretern zusammen.

Durch die Satzung ist gewährleistet, dass der Verband seine Prüfungen unabhängig von Weisungen des Aufsichtsorgans durchführt. Im Einzelnen ist geregelt, dass gegenüber den Prüfungsverantwortlichen und den Mitarbeitern in Organisation und Durchführung der Prüfungsaufgaben des Verbandes kein Weisungsrecht besteht.

Die **Vertreterversammlung** ist die Mitgliederversammlung des GVB gem. § 32 BGB. Diese besteht aus 150 zu wählenden Vertretern, der ordentlichen Mitglieder. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Zustimmung zum Etatvoranschlag, Entlastung von Vorstand und Verbandsrat sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und für Satzungsänderungen.

Der Prüfungsbereich des GVB wird neben dem Prüfungsvorstand durch die Prüfungsbereichsleiter WP/StB Werner Eberle für die Bankprüfung und WP/StB Udo Löw für die Prüfung der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften geführt. In der Bankprüfung wird das operative Geschäft von den beiden Marktbereichsleitern WP/StB Franz Krause (Nord) und WP/StB Siegfried Drexl (Süd) geführt, die Abteilung Grundsatz leitet WP/StB Michael Gebhard, die Abteilung Bankaufsichtsrecht RA Steffen Hahn.

Den Marktbereichsleitern sind 15 Teamleiter zugeordnet, die die Banken in den Teambezirken betreuen und Vorgesetzte der zugeordneten Mitarbeiter sind.

In der Fachprüfung sind drei Referate für die Gesamtbanksteuerung, IT Service und –Prüfung Banken und WpHG-/Depotprüfung eingerichtet.

3. Vergütungsgrundlagen

Der Prüfungsvorstand und die sechs Führungskräfte des Prüfungsbereiches sowie die weiteren für die Durchführung von Prüfungen leitungsverantwortliche Wirtschaftsprüfer beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

Zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen an den Führungsbereich der Prüfung sowie die leitungsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer beinhalten individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für

deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards und die Komplexität der verantworteten Aufträge wesentlich sind.

Im Kalenderjahr 2016 entfielen hierauf 3,0% der Gesamtbezüge, wobei im Einzelfall 5,6% nicht überschritten wurden.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans erhalten pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder sowie Fahrtkostenerstattungen.

4. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2016 strukturiert sich der Gesamtumsatz aller Leistungsbereiche des GVB wie folgt:

	TEUR
Gesamtumsatz nach Artikel 13 Abs. 2 lit.k der AbschlussprüferVO	35.931
davon Einnahmen	
• für Abschlussprüfungsleistungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (einschließlich Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfungen sowie Prüfungen der Geldwäsche- und Betrugsprävention)	26.606
• für Abschlussprüfungen anderer Unternehmen	2.318
• für Nichtprüfungsleistungen von geprüften Unternehmen	6.815
• für Nichtprüfungsleistungen von anderen Unternehmen	192

5. Rotation

Zur Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hat der Verband interne Regelungen für den Wechsel des Prüfungsleiters eingeführt. Demnach erfolgt im Regelfall bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ein Wechsel nach 5 Jahren, bei anderen Unternehmen nach 5 bis 7 Jahren.

Für Mitgliedsinstitute - derzeit zwei - die nicht in der Rechtsform der Genossenschaft geführt werden, findet Artikel 17 der AbschlussprüferVO Anwendung. Die Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner erfolgt spätestens 7 Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung, sie können frühestens 3 Jahre nach dieser Beendigung wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Ansonsten gelten die eingeführten Regeln zum Wechsel des Prüfungsleiters.

6. Liste der vom GVB geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen wir in 2016 den Jahres- und/oder Konzernabschluss geprüft haben, sind in der Anlage aufgeführt.

B. Einbindung in ein Netzwerk

Der GVB ist nicht in ein Netzwerk nach § 319 b HGB eingebunden.

Die 100 %ige Tochtergesellschaft „Genossenschaftstreuhand Bayern GmbH“ (GTB) fällt unter § 319 Abs. 4 HGB, diese Vorschrift geht als spezieller Zurechnungstatbestand der Netzwerkklausel vor.

Der Gesamtumsatz der GTB belief sich 2016 auf 3.448 TEUR, hiervon 1.162 TEUR aus Abschlussprüfungsleistungen von anderen Unternehmen.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität im Prüfungsdienst

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet. Es umfasst die Praxisorganisation, die Auftragsabwicklung und die nachgelagerte, vom Abwicklungsprozess losgelöste Qualitätsnachschau und dokumentiert sich im Handbuch Qualitätssicherung, das folgende Gliederungsstruktur aufweist:

- ❖ Maßnahmen bei der Organisation des Prüfungsdienstes
 - Zielsetzung und grunds. Regelungen
 - Unabhängigkeit
 - Weitere Regelungen zu den allgemeinen Berufspflichten
 - Auftragsannahme und –fortführung
 - Qualifikation und Information
 - Grundsätze zur Gesamtplanung
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

- ❖ Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge
 - Prüfungsplanung
 - Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel
 - Anleitung des Prüfungsteams
 - Einholung von fachlichem Rat / Konsultation
 - Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs
 - Durchsicht der Prüfungsergebnisse
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere

- ❖ Nachprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Nachschau)

- ❖ Sonstige Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Hinweise

Das Handbuch Qualitätssicherung wird unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert. Es steht im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung und ist von ihnen konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

2. Berufsgrundsätze

Gemäß § 62 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) sind die Verbände und die Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach § 34 der Verbandssatzung sind hierbei die berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für eine ordnungsmäßige Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit unabdingbare Voraussetzung. Bestimmte Ausschlussgründe (§§ 319 Abs. 2 und 3, 319a Abs. 1 HGB) sind hierbei nicht für den Verband, sondern für die gesetzlichen Vertreter (Prüfungsvorstand) und auf die vom Prüfungsverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind (§ 340k Abs. 2 Satz 3, Abs. 2a HGB, § 55 Abs. 2 GenG). Dementsprechend bestehen organisatorische Vorkehrungen, die sowohl den GVB als auch die Prüfungsverantwortlichen betreffen.

Bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der AbschlussprüferVO zu beachten.

Bei Einschränkungen der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Ebene des GVB führt dieser die Prüfung des Mitgliedsunternehmens nicht selbst durch, sondern beauftragt auf Basis des § 55 Abs. 3 GenG einen anderen Prüfungsverband oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Prüfungen von Unternehmen, deren Vertreter Mitglieder des Präsidiums des Verbandes sind.

Betreffen die Einschränkungen dagegen den Prüfungsvorstand oder einzelne Mitarbeiter des Verbandes, so ist deren Mitwirkung an der betreffenden Prüfung nicht zulässig.

3. Genossenschaftliche Pflichtprüfung

Der genossenschaftlichen Pflichtprüfung liegt ein gesetzliches Mandat (§ 55 Abs. 1 GenG) zugrunde, die Prüfung ist zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger sowie zur Unterstützung des Aufsichtsrates ausgerichtet. Aus dieser Prüfungspflicht folgt, dass eine Ablehnung von Prüfungen – außer in den Fällen, in denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gegeben ist oder die Besorgnis der Befangenheit besteht – nicht möglich ist.

Sofern in Einzelfällen Aufträge (z.B. Artikel 25 EGHGB) angenommen werden, bestehen Regelungen zur Einhaltung der berufsrechtlichen Erfordernisse.

Die Honorarbemessung erfolgt risikoorientiert unter der Zielsetzung einer hohen Prüfungsqualität. Die Prüfungssätze sind einheitlich gestaffelt nach der Tätigkeit und der Berufsqualifikation. Es besteht keine Abhängigkeit von zusätzlichen Leistungen oder Bedingungen.

4. Mitarbeiterentwicklung

Grundsätze der Personalpolitik

Die Sicherstellung der Prüfungsqualität erfordert eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter. Von Prüfungskräften wird neben fachlichem Wissen gefordert, dass sie komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren, Problemlösungen entwickeln und ein berufswürdiges Verhalten gegenüber den Mandanten praktizieren.

Zur Planung der notwendigen Mitarbeiterkapazitäten erfolgt jährlich eine Hochrechnung mit verschiedenen Szenarien über 10 Jahre.

Mitarbeiterbeurteilungen

Den Mitarbeiterbeurteilungen liegt eine Betriebsvereinbarung zugrunde, nachdem abgestuft nach dem Alter der Mitarbeiter in der Regel jährliche Gespräche durchzuführen sind.

Die Mitarbeiterbeurteilung stellt eine Standortbestimmung für einen bestimmten Zeitraum dar. Sie soll dem Mitarbeiter helfen, sich bezogen auf seine Aufgaben einzuschätzen und zu motivieren, Stärken auszubauen und eventuelle Schwächen abzubauen. Aufgabe der Mitarbeiterbeurteilung ist es gleichfalls, die Stärken des Mitarbeiters herauszuarbeiten und Leistungen anzuerkennen. Das der Mitarbeiterbeurteilung zugrunde liegende Gespräch ist auf Beratung, Förderung und Hilfe angelegt.

Die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilungen wird vom Bereich Personal überwacht.

Aus- und Fortbildung

Nach § 55 Abs. 1 GenG sollen die vom Verband beschäftigten Prüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Für die Einstellung von Prüfungsassistenten ist ein Anforderungsprofil definiert. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten zum Prüfer erfolgt nach einem Ausbildungsplan in fachtheoretischer und praktischer Hinsicht und dauert in der Regel drei Jahre.

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt durch interne Seminare und durch den mehrmonatigen bundesweit einheitlichen Verbandsprüferlehrgang des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Anleitung erfahrener Prüfer eine Heranführung zum selbständigen Prüfen. Der jeweilige Ausbildungsstand wird durch Abschnittsbeurteilungen überprüft. Am Schluss der Ausbildung erfolgt eine sog. Superrevision, indem eine selbständig durchgeführte Prüfung einer Nachschau unterzogen wird.

Zur speziellen Förderung der Kandidaten zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat der Verband eine Fördergruppe eingerichtet. Wir unterstützen die Kandidaten durch Arbeitsbefreiung (bezahlter Urlaub) und finanzielle Zuschüsse.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Spezialisierung in bestimmten Fachbereichen.

Die laufende Fortbildung erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entsprechend einer Betriebsvereinbarung besuchen die Prüfer jährlich vier Schulungstage aus dem Programm „VPL*plus*“, des Weiteren 16 Stunden über Webinare. Zusätzlich besteht ein individuelles Fortbildungsbudget von jährlich drei Tagen.
- Revisorenkonferenzen (jährlich 2 Tage)
- DGRV-Prüfertagungen
- Veranstaltungen des IDW

Für angestellte Berufsträger gilt zusätzlich § 5 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Die Fortbildung wird zentral überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Die laufenden Informationen erfolgen durch wöchentliche Newsletter. Die Fachliteratur wird insbesondere durch Online-Lösungen (z.B. Intranet des GVB, DATEV-LEXinform, Geno-Prüferportal des DG-Verlages) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden für zusätzliche vom Prüfer beschaffte Fachliteratur Zuschüsse gewährt.

5. Gesamtplanung aller Aufträge

Die Gesamtplanung erfolgt in einem arbeitsteiligen Prozess zu Beginn der Prüfungssaison. Verantwortlich sind die Prüfungsbereichsleiter und die Marktbereichsleiter. Die Teamleiter werden einbezogen.

Die Gesamtplanung wird periodisch fortgeschrieben zur Überwachung der Fristeinhaltung.

Bei der Personalplanung werden die Prüfer entsprechend der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung eingeteilt.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandatsrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Einsatz von Spezialisten oder Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse einbezogen.

Erkennbare Kapazitätsengpässe werden unverzüglich mit dem Prüfungsvorstand besprochen und geeigneten Lösungen zugeführt.

6. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement des GVB ist abteilungsübergreifend in einer Organisationsanweisung geregelt.

Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe werden generell überprüft, ob sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Berufsausübung ergeben. Dies beinhaltet ebenfalls die Untersuchung der Einhaltung der internen Qualitätssicherungsregelungen des GVB und die Aufdeckung von Schwachstellen der Qualitätssicherungssysteme.

Für die Bearbeitung eingehender Beschwerden von Mitarbeitern sowie von Beschwerden sonstiger Institutionen liegt die Zuständigkeit bei der Innenrevision des GVB. Die Bearbeitung und Klärung der Beschwerden wird von der Innenrevision nach einem definierten Prozess umfassend dokumentiert und archiviert. Beschwerden von Mitarbeitern des GVB können direkt an die Innenrevision erfolgen. Mitteilungen werden auf Wunsch vertraulich behandelt und die Bearbeitung des Sachverhaltes dann anonymisiert vorgenommen (Hinweisgebersystem). Daneben besteht für Mitarbeiter auch die Möglichkeit, ohne Namensangabe eine schriftliche Mitteilung / Beschwerde an die Innenrevision zu richten. Aufgrund der neutralen Stellung der Innenrevision ist sichergestellt, dass die Beschwerden der Mitarbeiter ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße ist der Vorstand einzuschalten, Maßnahmen zur sofortigen Mängelbeseitigung werden unter Hinzuziehung der betreffenden Mitarbeiter erarbeitet. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen wird durch eine Nachschau-Prüfung untersucht.

7. Auftragsabwicklung

Prüfungsplanung

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und die Erstellung eines Prüfungsprogramms, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher,

personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Teams.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird im Rahmen der personellen Prüfungsplanung vorgenommen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten - insbesondere Gesamtbanksteuerung - werden gegebenenfalls zur Prüfung hinzugezogen. Die Durchführung der WpHG-/Depot- und GwG-Prüfungen erfolgt durch speziell eingeteilte und geschulte Mitarbeiter.

Die Dokumentation erfolgt bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Planungsmemorandum, bei anderen Unternehmen im Programm „DATEV-Abschlussprüfung“.

Der vorrangig verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat zu beurteilen, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung der Prüfung vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Schutzmaßnahmen getroffen sind, um diese Risiken zu eliminieren oder auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren.

Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel

Durch laufende Fachinformationen und Arbeitsanweisungen wird die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regelungen gewährleistet. Des Weiteren durch umfangreiche Schulungsmaßnahmen.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden Mustervorlagen (Mandant gesetzliche Prüfung, WpHG-/Depotprüfung, GwG-Prüfung, Musterprüfungsberichte) eingesetzt. Die Prüfung von anderen Unternehmen erfolgt unter Einsatz von „DATEV-Abschlussprüfung“.

Anleitung des Prüfungsteams

Der für die Prüfung vorrangig verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat angemessene Prüfungsanweisungen zu erteilen, die gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet wird. Hierbei bedient er sich des Prüfungsleiters (Verbandsprüfer) vor Ort.

Die verantwortlichen Prüfungspartner müssen aktiv an der Durchführung der gesetzlichen Prüfung beteiligt sein.

Eine ausreichende Information der Mitglieder des Prüfungsteams muss jederzeit gewährleistet sein.

Einhaltung von fachlichem Rat / Konsultationen

Schwierige oder strittige fachliche, berufsrechtliche und sonstige Zweifelsfragen sind mit kompetenten Personen innerhalb oder gegebenenfalls auch außerhalb des Prüfungssektors des Verbandes bzw. mit externen Stellen zu erörtern, um das Risiko von Fehlentscheidungen zu reduzieren. Das Ergebnis der Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Die Entscheidungen treffen die verantwortlichen Prüfungspartner.

Laufende Überwachung des Prüfungsablaufs

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms ist durch den vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unter Einschaltung des Prüfungsleiters (Verbandsprüfer) laufend zu überwachen. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

Durchsicht der Prüfungsergebnisse

Den ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung verantwortet primär der vorrangig verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Eine Delegation auf den Prüfungsleiter (Verbandsprüfer) ist im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit möglich.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an den Mandanten. Sie erfolgt zunächst im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft und dokumentiert sich vor allem im Prüfungsbericht.

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten – jedoch vor der Prüfungsschlusssitzung – ist insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Prüfungskritik vor Ort durchzuführen, bei der unabhängig von dem mit der Prüfung beauftragten Personen die formelle Ordnungsmäßigkeit und materielle Richtigkeit der Prüfungsergebnisse zu überprüfen sind. Der Prüfungskritiker darf mit der Durchführung der Prüfung nicht befasst gewesen sein. Bei der Prüfungskritik handelt es sich um eine intensivierete Berichtskritik (Teil der auftragsbezogenen Qualitätssicherung).

Bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften erfolgt die Berichtskritik im Verbandsbüro anhand des Prüfungsberichts und – soweit erforderlich – der Arbeitspapiere. Hierbei erfolgt eine Überprüfung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse durch einen mit der Durchführung der Prüfung nicht befassten sachkundigen Prüfer.

Ein Bestätigungsvermerk kann erst nach Klärung aller offenen Punkte – gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse einer Konsultation oder einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung – erteilt werden.

8. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist es, zu beurteilen, ob die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angemessen behandelt und die gesetzlichen und berufsfachlichen Anforderungen beachtet wurden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst den gesamten Prozess der Prüfung und wird von Wirtschaftsprüfern und erfahrenen Verbandsprüfern durchgeführt.

Neben der zwingend bis zum 16. Juni 2016 vorzunehmenden auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen – derartige Mandate bestehen nicht – bzw. ab dem 17. Juni 2016 durchzuführenden auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Bilanzsumme von mehr als EUR 3,0 Mrd. (§ 57a GenG) wird unter Risikogesichtspunkten entschieden, welche weiteren Prüfungsaufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zuzuführen sind. Als Kriterien hierfür dienen:

- Relevanz des Prüfungsgegenstands und der Prüfungsergebnisse für die Öffentlichkeit sowie
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind (z.B. wenn Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung bestehen).

Die Anordnung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfolgt vom Vorstand.

Treten in der Prüfungsdurchführung Umstände oder neue Erkenntnisse zutage, die eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung erforderlich machen, hat der vorrangig verantwortliche Wirtschaftsprüfer unverzüglich darauf hinzuwirken.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Zur Sicherstellung der notwendigen Objektivität darf der für die Prüfung zuständige Qualitätssicherer nicht in anderer Weise an der Abwicklung des Auftrages beteiligt sein und keine Entscheidungen für das Prüfungsteam treffen.

Die bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist Artikel 8 der AbschlussprüferVO zu beachten.

Feststellungen, die auf Schwächen des Qualitätssicherungssystems hindeuten, sind dem Prüfungsvorstand und den Bereichsleitern mitzuteilen. Erkannte Schwächen werden von diesen aufgegriffen und ihre Beseitigung veranlasst.

9. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Kommt es im Prüfungsprozess zu Meinungsverschiedenheiten bei bedeutsamen Zweifelsfragen, sind diese auf jeden Fall vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu klären. Der Sachverhalt ist rechtzeitig aufzuarbeiten und zusammen mit der Lösung sowie der Begründung zur Lösung vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu dokumentieren.

Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsunterschiede ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet, wonach letztlich die Bereichsleiter bzw. auch der Prüfungsvorstand zwecks Lösungsfindung einzubeziehen sind.

Bei der abschließenden Meinungsbildung der Beteiligten ist die Eigenverantwortlichkeit der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer zu beachten.

10. Prüfungsdokumentation

Zur Führung der Prüfungsakte sind Regelungen eingeführt, die die Definition von Arbeitspapieren, die Ordnung und die Archivierung regeln.

Die Prüfungsdokumentation ist mit Auslieferung des Prüfungsberichts abgeschlossen, die Auslieferung hat spätestens 30 Tage nach Abschluss der Prüfung (Prüfungsschlusssitzung) zu erfolgen.

Zum Schutz der Daten und deren Verfügbarkeit sind Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die Arbeitspapiere sind Eigentum des GVB.

11. Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Um die Einhaltung unserer Qualitätsnormen zu gewährleisten, wird das Qualitätssicherungssystem in angemessener Weise einer internen Nachschau unterzogen.

Die Nachschau umfasst

- die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Abwicklung der gesetzlichen Prüfungen
- die jährliche Bewertung der Regelungen zur Abwicklung von gesetzlichen Prüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte)

Für die jährliche interne Nachschau werden vom zuständigen Vorstandsmitglied Arbeitsanweisungen erlassen. Verantwortlich für die Durchführung der internen Nachschau sind die Prüfungsbereichsleiter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Auswahl der Prüfungsaufträge, die der Nachschau unterliegen, erfolgt unter risikoorientierten Gesichtspunkten. Dabei sind innerhalb von drei Jahren alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Teamleiter einzubeziehen.

Die Ergebnisse der internen Nachschau sind mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern und den Marktbereichsleiter auszuwerten. Sie werden jährlich in zusammengefasster Form dem Vorstand vorgelegt. In der Zusammenfassung ist auch eine Beurteilung vorzunehmen, ob es sich bei festgestellten Mängeln um Einzelfehler oder Schwächen im Qualitätssicherungssystem handelt. Bei Verstößen gegen Unabhängigkeitsregeln erfolgt eine unverzügliche Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über notwendige Maßnahmen und die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen

Die Nachschau zur Organisation (Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen) des Verbandes findet vollständig alle drei Jahre durch die Innenrevision des Verbandes oder durch vom Vorstand beauftragte Mitarbeiter statt. Teilbereiche können auf drei Jahre aufgeteilt werden. Bei negativen Ergebnissen in Teilbereichen wird eine zusätzliche Nachschau in diesen Bereichen vorgenommen. Eine Nachschau findet auch bei gegebenem Anlass statt.

Ebenso werden Ergebnisse der externen Qualitätskontrolle einer zusätzlichen Nachschau unterzogen.

Die Prüfungsberichte der Innenrevision werden dem Vorstand vorgelegt, der die weiteren Maßnahmen zur Abstellung evtl. Mängel bzw. zur Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen trifft.

D. Qualitätssicherungsprüfung

Der GVB ist im Register nach § 40a WPO n.F. der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und nimmt gemäß § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO am System der Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teil.

Der Bericht der letzten Qualitätssicherungsprüfung datiert vom 22. April 2016; die Teilnahmebescheinigung datiert vom 9. Mail 2016.

E. Erklärungen des Vorstands

1. Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das vom GVB eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2016 eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen überprüft worden ist. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.“

3. Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und –maßnahmen

„Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der in Abschnitt C.4. dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht laufend überwacht und einzeln dokumentiert wurde.“

München, 24. April 2017

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Dr. Jürgen Gros

Vorsitzender

Dr. Alexander Büchel

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Rechtsanwalt

F. Anlage

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen in 2016 die Abschlussprüfung durchgeführt wurde.

	Firma
1	Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen
2	Alxing-Brucker Genossenschaftsbank eG
3	Augusta-Bank eG Raiffeisen-Volksbank
4	Bayerische Bodenseebank -Raiffeisen- eG
5	CB Bank GmbH
6	Freisinger Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank
7	Genossenschaftsbank eG München
8	Genossenschaftsbank Unterallgäu eG
9	Hallertauer Volksbank eG
10	Hausbank München eG Bank für Haus- und Grundbesitz
11	Kulmbacher Bank eG Raiffeisen-Volksbank
12	LIGA Bank eG
13	Münchner Bank eG
14	Raiffeisenbank Adelzhausen-Sielenbach eG
15	Raiffeisenbank Aiglsbach eG
16	Raiffeisenbank Aindling eG
17	Raiffeisenbank Aitrang-Ruderatshofen eG
18	Raiffeisenbank Altdorf-Ergolding eG
19	Raiffeisenbank Altdorf-Feucht eG
20	Raiffeisenbank Alteglofsheim-Hagelstadt eG
21	Raiffeisenbank Altertheim
22	Raiffeisenbank am Dreisessel eG
23	Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
24	Raiffeisenbank am Kulm eG
25	Raiffeisenbank am Rothsee eG
26	Raiffeisenbank Anger eG
27	Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
28	Raiffeisenbank Arnstorf eG
29	Raiffeisenbank Aschaffenburg eG ¹⁾
30	Raiffeisenbank Aschau-Samerberg eG
31	Raiffeisenbank Aschberg eG
32	Raiffeisenbank Auerbach-Freihung eG
33	Raiffeisenbank Augsburgs Land West eG
34	Raiffeisenbank Bad Abbach-Saal eG
35	Raiffeisenbank Bad Gögging eG
36	Raiffeisenbank Bad Kötzing eG
37	Raiffeisenbank Bad Windsheim eG

38	Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG
39	Raiffeisenbank Bechhofen eG
40	Raiffeisenbank Beilngries eG
41	Raiffeisenbank Berching-Freystadt-Mühlhausen eG
42	Raiffeisenbank Berg-Bad Steben
43	Raiffeisenbank Beuerberg-Eurasburg eG
44	Raiffeisenbank Bibergrund eG
45	Raiffeisenbank Bidingen eG
46	Raiffeisenbank Bissingen eG
47	Raiffeisenbank Bobingen eG
48	Raiffeisenbank Bruck eG
49	Raiffeisenbank Buch-Eching eG
50	Raiffeisenbank Burgebrach - Stegaurach eG
51	Raiffeisenbank Bütthard-Gaukönigshofen eG
52	Raiffeisenbank Chamer Land eG
53	Raiffeisenbank Chiemgau-Nord - Obing eG
54	Raiffeisenbank Deggendorf-Plattling eG
55	Raiffeisenbank Dietersheim und Umgebung eG
56	Raiffeisenbank Donaumooser Land eG
57	Raiffeisenbank Ebrachgrund eG
58	Raiffeisenbank Ehekirchen-Oberhausen eG
59	Raiffeisenbank Eichenbühl und Umgebung eG
60	Raiffeisenbank Elsavatal eG
61	Raiffeisenbank Emtmannsberg eG
62	Raiffeisenbank Erding eG
63	Raiffeisenbank Eschlkam-Lam-Lohberg-Neukirchen b. Hl. Blut eG
64	Raiffeisenbank Essenbach eG
65	Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim eG
66	Raiffeisenbank Falkenstein-Wörth eG
67	Raiffeisenbank Floß eG
68	Raiffeisenbank Frankenwinheim und Umgebung eG
69	Raiffeisenbank Fränkisches Weinland eG Escherndorf-Sommerach-Nordheim
70	Raiffeisenbank Fuchstal-Denklingen e.G.
71	Raiffeisenbank Gaimersheim-Buxheim eG
72	Raiffeisenbank Gefrees e.G.
73	Raiffeisenbank Geiselhöring-Pfaffenberg eG
74	Raiffeisenbank Geisenhausen eG
75	Raiffeisenbank Gilching eG
76	Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG
77	Raiffeisenbank Grafenwöhr-Kirchentumbach eG
78	Raiffeisenbank Grainet eG
79	Raiffeisenbank Greding-Thalmassing eG
80	Raiffeisenbank Griesstätt-Halfing eG
81	Raiffeisenbank Großhabersdorf-Roßtal
82	Raiffeisenbank Großostheim-Obernburg eG

83	Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG
84	Raiffeisenbank Haldenwang
85	Raiffeisenbank Hallertau eG
86	Raiffeisenbank Hammelburg eG
87	Raiffeisenbank Heiligenstadt i. OFr. eG
88	Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach eG
89	Raiffeisenbank Hemau-Kallmünz eG
90	Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG
91	Raiffeisenbank Heroldsbach eG
92	Raiffeisenbank Hersbruck eG
93	Raiffeisenbank Hiltenfingen e.G.
94	Raiffeisenbank Hirschau eG
95	Raiffeisenbank Höchberg eG
96	Raiffeisenbank Hochfranken West eG
97	Raiffeisenbank Hofkirchen-Bayerbach eG
98	Raiffeisenbank Hohenau-Mauth
99	Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG
100	Raiffeisenbank Hollfeld-Waischenfeld-Aufseß eG
101	Raiffeisenbank Holzheim eG
102	Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing eG
103	Raiffeisenbank i. Lkrs. Passau-Nord eG
104	Raiffeisenbank Ichenhausen eG
105	Raiffeisenbank Iller-Roth-Günz eG
106	Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG
107	Raiffeisenbank im Grabfeld eG
108	Raiffeisenbank im Naabtal eG
109	Raiffeisenbank im Oberland eG
110	Raiffeisenbank im Stiftland eG
111	Raiffeisenbank Isar-Loisachtal eG
112	Raiffeisenbank Jettingen-Scheppach eG
113	Raiffeisenbank Kemnather Land - Steinwald eG
114	Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
115	Raiffeisenbank Kirchweihthal eG
116	Raiffeisenbank Kissing-Mering eG
117	Raiffeisenbank Kitzinger Land eG
118	Raiffeisenbank Knoblauchsland eG
119	Raiffeisenbank Krumbach/Schwaben eG
120	Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG
121	Raiffeisenbank Main-Spessart eG
122	Raiffeisenbank Maßbach eG
123	Raiffeisenbank Mengkofen-Loiching eG
124	Raiffeisenbank Mittelschwaben eG
125	Raiffeisenbank Mittenwald eG
126	Raiffeisenbank München-Nord eG
127	Raiffeisenbank München-Süd eG

128	Raiffeisenbank Neumarkt i.d.OPf. eG
129	Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit - Reischach eG
130	Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG
131	Raiffeisenbank Nordkreis Landsberg eG
132	Raiffeisenbank Nüdlingen eG
133	Raiffeisenbank Oberaudorf eG
134	Raiffeisenbank Oberferrieden-Burgthann eG
135	Raiffeisenbank Oberland eG
136	Raiffeisenbank Obermain Nord eG
137	Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG
138	Raiffeisenbank Offingen
139	Raiffeisenbank Ortenburg - Kirchberg v.W. eG
140	Raiffeisenbank Parkstetten eG
141	Raiffeisenbank Parsberg-Velburg eG
142	Raiffeisenbank Pfaffenhausen eG
143	Raiffeisenbank Pfaffenhofen a.d. Glonn eG
144	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG
145	Raiffeisenbank Pfeffenhausen-Rottenburg-Wildenberg eG
146	Raiffeisenbank Rain am Lech
147	Raiffeisenbank Raisting eG
148	Raiffeisenbank Rattiszell-Konzell eG
149	Raiffeisenbank Regensburg-Wenzenbach eG
150	Raiffeisenbank Regenstauf eG
151	Raiffeisenbank Rehling eG
152	Raiffeisenbank Riedenburg-Lobsing eG
153	Raiffeisenbank Roggenburg-Breitenthal
154	Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG
155	Raiffeisenbank RSA eG
156	Raiffeisenbank Rupertwinkel eG
157	Raiffeisenbank Salzweg-Thyrnau
158	Raiffeisenbank Schrobenhausener Land eG
159	Raiffeisenbank Schwabmünchen eG
160	Raiffeisenbank Schwandorf-Nittenau eG
161	Raiffeisenbank Seebachgrund eG
162	Raiffeisenbank Singoldtal eG
163	Raiffeisenbank Sinzing eG
164	Raiffeisenbank Sonnenwald eG
165	Raiffeisenbank St. Wolfgang-Schwindkirchen eG
166	Raiffeisenbank Stauden eG
167	Raiffeisenbank Steingaden eG
168	Raiffeisenbank Straubing eG
169	Raiffeisenbank Südl. Bayerischer Wald eG
170	Raiffeisenbank Südliches Ostallgäu eG
171	Raiffeisenbank Sulzbach-Rosenberg eG
172	Raiffeisenbank Tattenhausen-Großkarolinenfeld eG

173	Raiffeisenbank Taufkirchen-Oberneukirchen eG
174	Raiffeisenbank Thannhausen eG
175	Raiffeisenbank Thurnauer Land eG
176	Raiffeisenbank Tölzer Land eG
177	Raiffeisenbank Trostberg-Traunreut eG
178	Raiffeisenbank Türkheim eG
179	Raiffeisenbank Uehlfeld-Dachsbach eG
180	Raiffeisenbank Uffenheim-Neustadt eG
181	Raiffeisenbank Unteres Inntal eG
182	Raiffeisenbank Unteres Vilstal eG
183	Raiffeisenbank Unteres Zusamtal eG
184	Raiffeisenbank Vilshofener Land eG
185	Raiffeisenbank Volkach-Wiesentheid eG
186	Raiffeisenbank Waldaschaff-Heigenbrücken eG
187	Raiffeisenbank Wald-Görisried eG
188	Raiffeisenbank Wallgau-Krün e.G.
189	Raiffeisenbank Wegscheid eG
190	Raiffeisenbank Weiden eG
191	Raiffeisenbank Weißenburg-Gunzenhausen eG
192	Raiffeisenbank Westallgäu eG
193	Raiffeisenbank Westkreis Fürstenfeldbruck eG
194	Raiffeisenbank Wittislingen eG
195	Raiffeisenbank Wüstenseibitz eG
196	Raiffeisenbank Zorneding eG
197	Raiffeisen Spar + Kreditbank eG, Lauf
198	Raiffeisen-Volksbank Bad Staffelstein eG
199	Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG
200	Raiffeisen-Volksbank Ebern eG
201	Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
202	Raiffeisen-Volksbank Fürth
203	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG
204	Raiffeisen - Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG
205	Raiffeisen-Volksbank Isen-Sempt eG
206	Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG
207	Raiffeisen-Volksbank Lichtenfels-Itzgrund eG
208	Raiffeisen-Volksbank Miltenberg
209	Raiffeisen-Volksbank Ries eG
210	Raiffeisen-Volksbank Tüßling-Unterneukirchen eG
211	Raiffeisen-Volksbank Wemding eG
212	Rottaler Raiffeisenbank eG
213	Rottaler Volksbank - Raiffeisenbank
214	Schrobenhausener Bank eG
215	TEBA Kreditbank GmbH & Co. KG
216	Vereinigte Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG
217	Volksbank Aschaffenburg eG

218	Volksbank Forchheim eG
219	Volksbank Immenstadt eG
220	Volksbank Lindenberg eG
221	Volksbank Nordoberpfalz eG
222	Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
223	Volksbank Raiffeisenbank Bad Kissingen - Bad Brückenau eG
224	Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
225	Volksbank-Raiffeisenbank Bayreuth eG
226	Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG
227	Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG
228	Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG
229	Volksbank-Raiffeisenbank Glauchau eG
230	Volksbank Raiffeisenbank Nürnberg eG
231	Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG
232	Volksbank Raiffeisenbank Rhön-Grabfeld eG
233	Volksbank Raiffeisenbank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG
234	Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG
235	Volksbank Regensburg eG
236	Volksbank Straubing eG ¹⁾
237	Volksbank Vilshofen eG
238	Volksbank Zwickau eG
239	VR-Bank Regen
240	VR Bank Bamberg eG Raiffeisen-Volksbank
241	VR Bank Burglengenfeld eG
242	VR-Bank Coburg eG
243	VR Bank Dinkelsbühl eG
244	VR-Bank Donau-Mindel eG
245	VR-Bank eG Alzenau
246	VR-Bank Erding eG
247	VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
248	VR-Bank Feuchtwangen-Limes eG
249	VR-Bank Fichtelgebirge-Frankenwald eG
250	VR-Bank Gerolzhofen eG
251	VR-Bank Handels- und Gewerbebank eG
252	VR Bank Hof eG
253	VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG
254	VR Bank Kaufbeuren-Ostallgäu eG
255	VR Bank Kitzingen eG
256	VR-Bank Landau eG ¹⁾
257	VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
258	VR-Bank Landshut eG
259	VR-Bank Memmingen eG
260	VR Bank München Land eG
261	VR Bank Neuburg-Rain eG
262	VR-Bank Neu-Ulm eG

263	VR-Bank Passau eG
264	VR-Bank Rottal-Inn eG
265	VR-Bank Schweinfurt eG
266	VR-Bank Taufkirchen-Dorfen eG
267	VR-Bank Vilsbiburg eG
268	VR-Bank Werdenfels eG
269	VR GenoBank DonauWald eG
270	VB Bühl eG
271	VB Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG

¹ Prüfung auch des Konzernabschlusses 2016